



**Reader**  
**Gemeinnützige Vereine und Gewerberecht**

# Gemeinnützige Vereine und Gewerberecht

Autor **Roland Winkler**

Fundstelle **ecolex 2008, 181**

## Abstract

Gemeinnützige Vereine üben oft auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus. Ob und wieweit diesfalls das Gewerberecht anwendbar ist bleibt oft unklar. Der Beitrag untersucht die einzelnen Kriterien und zeigt verfahrens- und organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auf.

## Text

### A. Problemstellung

Vereine nach dem VereinsG müssen auf einen ideellen Zweck gerichtet sein. Im Rahmen ihrer Zwecke üben sie oft auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus und unterliegen dabei dem bekannten Abgrenzungsproblem, ob auf Vereinstätigkeiten die GewO anwendbar ist. **Einen klassischen Streitfall bildet etwa das Vereinslokal - handelt es sich um einen gewerblichen Gastronomiebetrieb oder nicht?** Auch der Gesetzgeber hat mit Sonderbestimmungen in § 1 GewO versucht, Umgehungs-handlungen über Vereine zu erschweren.

Die geltende Rechtslage macht es aber auch gerade für gemeinnützige Vereine, die wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Umgehungsabsicht ausüben, schwierig, sich rechtmäßig zu verhalten. Die **Gemeinnützigkeit ist eine Kategorie des Abgabenrechts** (§§ 34 ff BAO) und stellt einen spezifischen ideellen Vereinszweck dar. Diese Vereine unterscheiden sich von anderen dadurch, dass ihre Tätigkeit nicht im überwiegenden Eigeninteresse der Mitglieder erfolgt. Vereinsrechtlich handelt es sich in beiden Fällen um "ideelle" Zwecke iSd § 1 VereinsG, so dass es insoweit zu keiner formalen Unterscheidung kommt.

Beispiele sind der Verein "Lebenshilfe", der Behindertenwerkstätten betreibt, (FN 1) oder ein auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätiger Verein, der für einen öffentlichen Auftraggeber ein Artenschutzprogramm erarbeiten soll; wenn der Auftrag dem Vergaberecht unterliegt, ist zusätzlich auch ihre Befugnis iSd § 19 Abs 1 BVergG 2006 fraglich. (FN 2) Ebenso betroffen sind Vereine, die im Umfeld der öffentlichen Hand angesiedelt sind (FN 3) und für diese bestimmte Aufgaben etwa in der Kulturförderung oder in der Raumplanung erfüllen.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob für die Durchführung solcher Tätigkeiten eine Gewerbeberechtigung benötigt wird.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Ausnahmebestimmung von der GewO greift (B.).

Danach ist an Hand der allgemeinen Kriterien das Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit zu beurteilen (dazu unten C.).

Schließlich ist kurz auf die mit dem Gewerbezugang bzw mit der allfälligen Feststellung der Unanwendbarkeit der GewO verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen einzugehen (D.).

## **B. Ausnahmen**

Nicht alle iSd § 1 GewO gewerblichen Tätigkeiten unterliegen der GewO; insb die §§ 2 bis 4 GewO enthalten zahlreiche Ausnahmen, die sich teils aus kompetenzrechtlichen Gründen ergeben (Landwirtschaft, Fertigkeitsschulen etc), teils aus dem Bestehen bundesrechtlicher Sonderregelungen folgen (Bergrecht, Telekommunikation, Energiewirtschaft usw) und teils einfach traditionelle Ausnahmen sind. Die Vielgestaltigkeit der Ausnahmen macht es unmöglich, sie hier auch nur ansatzweise darzustellen. Dies kann nur im Einzelfall erfolgen, indem eine konkrete Tätigkeit daraufhin geprüft wird, ob für sie eine Ausnahme nach §§ 2 – 4 GewO iVm allfälligen Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe zutrifft, oder ob in einem anderen Gesetz eine Ausnahme normiert wird.

Hier soll nur eine Ausnahme beispielhaft kurz erörtert werden. Zu den traditionellen Ausnahmen zählt die für literarische Tätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 7 GewO. Diese Ausnahme ist weit zu interpretieren und gilt auch für **wissenschaftliche Tätigkeiten**, (FN 4) was in grundrechtskonformer Auslegung (Wissenschaftsfreiheit) geboten erscheint. Die wissenschaftliche Publikationstätigkeit wie auch zB die entgeltliche wissenschaftliche Beratung unterliegen nicht der GewO. (FN 5) Die finanzielle Abwicklung wissenschaftlicher Projekte oder Öffentlichkeitsarbeit in diesem Rahmen können nur unter die Ausnahme subsumiert werden, wenn sie durch den Wissenschaftler selbst erfolgen. (FN 6) Werden diese Tätigkeiten von einem Auftragnehmer erbracht, so fehlt ein unmittelbarer Konnex zur wissenschaftlichen Tätigkeit.

## **C. Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit**

### **1. Kriterien**

Gem § 1 Abs 2 GewO liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn sie selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht ausgeübt wird. Selbständigkeit und Regelmäßigkeit können im gegebenen Rahmen idR unproblematisch bejaht werden.

Die Ertragsabsicht wirft dagegen zahlreiche Fragen auf, die oft nicht eindeutig beantwortet werden können. Auch die Praxis und die Rechtsprechung treffen hier immer wieder auf erhebliche Probleme, die auf die Besonderheiten der Tätigkeit von Vereinen zurückzuführen sind. Ertragsabsicht wird allgemein dahingehend umschrieben, dass ein Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil erzielt wird. Der Ertrag ist daher vom Entgelt zu unterscheiden. Entgelte, die nur einen Kostenbeitrag darstellen, begründen nicht zwingend Ertragsabsicht; (FN 7) umgekehrt können auch unentgeltliche Leistungen in Ertragsabsicht erbracht werden, nämlich zur Förderung wirtschaftlicher Zwecke (zB Gratisshuttles von Flughäfen zu Hotelbetrieben). (FN 8) Ein wirtschaftlicher Vorteil muss angestrebt werden; ob er tatsächlich erreicht wird, ist nicht maßgeblich.

## 2. Zur Ertragsabsicht bei Vereinen

Die Ertragsabsicht von Vereinen wirft zwei Sonderfragen auf: Erstens kann der wirtschaftliche Vorteil rechtlich verschiedenen Personen, nämlich den Mitgliedern, zukommen; und zweitens können auch gemeinnützige Vereine iSd Steuerrechts teilweise in Ertragsabsicht iSd Gewerberechts handeln.

Für den ersten Fall enthält die GewO in § 1 Abs 5 und 6 Sonderregeln, die Umgehungsstrukturen verhindern sollen. Ein typisches Beispiel für solche Umgehungen ist der Verein mit Tagesmitgliedschaft, der Gastgewerbeleistungen zum wirtschaftlichen Vorteil (vergünstigter Preis) der (Tages-)Mitglieder erbringt. Von diesem relativ klaren Fall abgesehen besteht allerdings meist eine erhebliche Grauzone, da Vereine, die nur mittelbar zu solchen Vorteilen führen, nicht erfasst sein sollen. (FN 9) Für gemeinnützige Vereine sind solche Kostenvorteile für einzelne Mitglieder kaum zu erwarten, sie stellen jedenfalls nicht den primären Vereinszweck dar. Außerdem sind solche Vereine in ihrer Gesamtheit oft auf Subventionen bzw Spenden der Mitglieder angewiesen, so dass sie ihren Mitgliedern insgesamt keine wirtschaftlichen Vorteile zukommen lassen können. Diese Variante der Ertragsabsicht wird also idR kaum zutreffen.

Relevanter ist die Möglichkeit, dass Teile eines gemeinnützigen Vereins durchaus als Gewerbebetriebe gelten können, wenn die Merkmale für den jeweiligen Teil bzw Betrieb zutreffen. Auch der VwGH hat ausgeführt, dass die gewerberechtliche Betrachtung hier eigenständig und allenfalls anders als nach der BAO zu erfolgen hat. (FN 10) Die Ertragsabsicht ist aus gewerberechtlicher Sicht für die jeweilige Tätigkeit zu beurteilen. Wenn mit der fraglichen Tätigkeit ein Überschuss erzielt werden soll, der den Vereinszwecken zu Gute kommen soll, dann liegt Ertragsabsicht vor.

Sollen durch ein Entgelt nur die Kosten der betreffenden Tätigkeit (ganz oder teilweise) gedeckt werden (bloßer Kostenbeitrag), so kann auch darin grundsätzlich ein wirtschaftlicher Vorteil erblickt werden.

Die Judikatur des VwGH ist allerdings insoweit unergiebig. Sie lässt sich auf den (wenig aussagekräftigen) Nenner bringen, dass ein bloßer Kostenbeitrag nicht eo ipso die Ertragsabsicht ausschließt, und dass ein bloßer Kostenbeitrag auch nicht eo ipso zum Vorliegen von Ertragsabsicht führen muss. (FN 11) Wenn der Betrieb von vornherein so angelegt wird, dass er wirtschaftlich nicht selbsttragend ist und auf Subventionen, Zuwendungen von Mitgliedern usw angewiesen ist, so soll keine Ertragsabsicht vorliegen. (FN 12)

Letztlich muss auf eine Gesamtbetrachtung abgestellt werden. Einerseits sind potenzielle gewerbliche Tätigkeiten als Betriebe (nach wirtschaftlicher Betrachtung) aus der gesamten Tätigkeit des Vereins herauszulösen und abzugrenzen. (FN 13) Ob dabei Gewinne oder nur Kostenbeiträge erzielt werden sollen, kann bei Vereinen mit breitem Tätigkeitsspektrum praktisch schwierig zu beurteilen sein, insb soweit es um gemeinsame Fixkosten geht. Im nächsten Schritt muss beurteilt werden, was mit allfälligen Kostenbeiträgen geschehen soll. Wenn sie unmittelbar den Mitgliedern zu Gute kommen, indem sie diese von Beiträgen entlasten, so kann auch der bloße Kostenbeitrag Ertragsabsicht begründen.

### **3. Marktauftreten als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal**

#### **a. Zum Merkmal**

Das Auftreten am Markt als gewerblicher Betrieb kann als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einer gewerblichen Tätigkeit betrachtet werden. Ohne dieses Merkmal wäre zB nicht zu erklären, warum die öfters erfolgende gegenseitige Kinderbetreuung unter befreundeten Familien nicht der GewO unterliegen soll; solche Tätigkeiten erfolgen selbständig, regelmäßig und erzielen einen wirtschaftlichen Vorteil in der Ersparnis des Entgelts für anderweitige Betreuungsleistungen. (FN 14)

Das Merkmal des Marktauftretens ist teilweise auch ausdrücklich zur Abgrenzung bestimmter Tätigkeiten in § 1 GewO angeführt. Dazu gehört das Anbieten von Tätigkeiten (§ 1 Abs 4 2. Satz), das verschärfte Kriterium beim Erscheinungsbild eines gewerblichen Betriebs (§ 1 Abs 6 1. Satz) und die Vermutung der Gewerblichkeit bei regelmäßiger Tätigkeit von Vereinen (§ 1 Abs 6 2. Satz).

#### **b. Anbieten und Teilnahme an Ausschreibungen**

Nach § 1 Abs 4 2. Satz GewO wird das Anbieten einer "den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit" ua bei Ausschreibungen der Ausübung gleichgehalten. Die Regelung bezieht sich etwa auf Bauaufträge usw, greift aber grundsätzlich auch für andere Ausschreibungen. Sie soll zwar primär die Regelmäßigkeit auf bestimmte (auch einmalige) Angebotshandlungen gleichsam vorziehen, formuliert aber weiter und nimmt in diesen Fällen daher auch Ertragsabsicht und Selbständigkeit an. (FN 15) Dies lässt sich nur ausschließen, wenn es bei der angebotenen Tätigkeit oder der Ausschreibung von vornherein um Tätigkeiten geht, die nicht gewerblich erbracht

werden können, insb weil ein wirtschaftlicher Vorteil keinesfalls erzielbar ist. (FN 16) Der Gesetzeswortlaut spricht ausdrücklich von "gleichgehalten", so dass die Gewerblichkeit hier auch nicht widerlegt werden kann. Denkbar scheint allenfalls, die Bestimmung dahingehend reduzierend auszulegen, dass zumindest die Ertragsabsicht nur widerleglich vermutet wird, da sie aus der Teilnahme an Ausschreibungen zumindest nicht absolut zwingend folgt. Damit begibt sich die Auslegung aber bereits an den Rand des Vertretbaren.

### **c. Erscheinungsbild eines gewerblichen Betriebs**

Nimmt die Tätigkeit eines Vereins das Erscheinungsbild eines gewerblichen Betriebs an, so verschärft § 1 Abs 6 1. Satz GewO die allgemeinen Kriterien dahin, dass **Ertragsabsicht auch beim Ziel der bloß mittelbaren Zuwendung von Vorteilen an die Vereinsmitglieder besteht.**

Für das Erscheinungsbild sind zB Organisation, Betriebsmittel und Personal-ausstattung maßgeblich. Allerdings dürfte die Voraussetzung der mittelbaren Vorteile nicht zu streng gesehen werden, (FN 17) da solche mittelbaren Vorteile sehr leicht konstruiert werden können; dem Ziel, solche Vorteile zu erlangen, muss wohl eine gewisse Bedeutung relativ zu anderen Zielen zukommen.

### **d. Wiederholte Tätigkeit**

Schließlich sieht § 1 Abs 6 2. Satz GewO vor, dass für Vereine, die eine den **Gegenstand eines Gewerbes bildende Tätigkeit öfter als einmal in der Woche ausüben, die Ertragsabsicht widerleglich vermutet wird.** Eine den Gegenstand eines Gewerbes bildende Tätigkeit liegt vor, wenn die fragliche Tätigkeit beim Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit der GewO unterliegt, wie zB die meisten Produktionsbetriebe sowie zahlreiche Beratungstätigkeiten (idR freie Gewerbe) und natürlich auch die Tätigkeiten reglementierter Gewerbe (§ 94 GewO).

Um diese Widerlegung zu erbringen bedarf es wohl des Nachweises, dass der betreffende "Betrieb" (als abzugrenzender Teil der Vereinstätigkeit) wirtschaftlich nicht selbsttragend ist und von vornherein so ausgelegt ist, dass er auf Subventionen oder Spenden angewiesen bleiben soll. Soweit dies nicht gelingt wird grundsätzlich vom Vorliegen gewerblicher Tätigkeiten auszugehen sein.

## **D. Der Gewerbebezug für Vereine**

Ein Verein ist gewerberechtsfähig, er muss aber zur Ausübung des Gewerbes einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO). Bei reglementierten Gewerben muss der gewerberechtliche Geschäftsführer den Befähigungsnachweis erbringen (§ 16 GewO) und ihn somit für den Verein "supplieren".

Nach § 39 Abs 2 GewO muss der Geschäftsführer einer juristischen Person, die ein reglementiertes Gewerbe ausübt, weitere Voraussetzungen erfüllen. Insoweit gilt nichts anderes als für juristische Personen überhaupt.

Eine besondere Ausgangslage entsteht aber dadurch, dass das Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit bei gemeinnützigen Vereinen nicht unbedingt mit der hinreichenden Gewissheit vorhersehbar ist. **Der Verein hat daher ein eminentes Interesse an der Herstellung von Rechtssicherheit.** Dies kann dadurch erfolgen, dass eine Gewerbeberechtigung erlangt wird (FN 18) oder aber auch dadurch, dass **rechtskräftig ausgesprochen wird, dass keine Gewerbeberechtigung benötigt wird.** In beiden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Befugnis zur Erbringung von Leistungen iSd Vergaberechts besteht, sofern kein anderes Gesetz einen Befugnisvorbehalt normiert.

Die Gewerbeberechtigung ist über eine Gewerbebeanmeldung gem §§ 339 f GewO zu erlangen; für einen Verein wäre unter einem auch die Geschäftsführerbestellung anzuzeigen (bzw bei den in § 95 GewO genannten Gewerben ihre Genehmigung zu beantragen). Ein Ausspruch über das *mangelnde Erfordernis* einer Gewerbeberechtigung kann zunächst als negative Erledigung einer Gewerbebeanmeldung ergehen. Ist die GewO auf die fragliche Tätigkeit nicht anzuwenden, so ist die Gewerbebeanmeldung zurückzuweisen. Außerdem kann im Rahmen einer Gewerbebeanmeldung ein - allerdings rein amtswegiges - Feststellungsverfahren nach § 348 GewO über die Anwendbarkeit der GewO durchgeführt werden; ein Parteienantrag ist nicht vorgesehen.

Daneben kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ein Feststellungsbescheid beantragt werden. Die gegenständliche Situation unterscheidet sich von der herkömmlichen Gewerbebeanmeldung insoweit, als eine Partei üblicher Weise an der Feststellung der Nichtanwendbarkeit der GewO kein rechtliches Interesse hat bzw dies einfach über eine Gewerbebeanmeldung gleichsam "austesten" kann. (FN 19) **Ein gemeinnütziger Verein mag aber uU ein rechtliches Interesse an der Klarstellung seiner Befugnis zur Ausübung der fraglichen Tätigkeiten ohne Gewerbeberechtigung haben.** Außerdem kann er dies nicht so einfach über eine herkömmliche Gewerbebeanmeldung erreichen, da die damit mögliche **Begründung einer Gewerbeberechtigung negative Folgen für das Bestehen oder zumindest für den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins iSd BAO haben kann.** § 348 GewO schließt auch die allgemeine Feststellungsmöglichkeit nicht aus; der Fall eines besonderen Parteieninteresses an der Feststellung ist dort schlicht nicht geregelt. **Unter diesen Voraussetzungen erscheint ein Antrag auf Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheids zulässig.** (FN 20) Zuständige Behörde hierfür ist die Gewerbebehörde erster Instanz, also die Bezirksverwaltungsbehörde. (FN 21)

### **E. Rechtlich selbständige Betriebe**

Soll der Verein insb aus abgabenrechtlichen Gründen nicht mit einer Gewerbeberechtigung "kontaminiert" werden, so können die fraglichen Tätigkeiten in rechtlich selbständige Einheiten wie zB eine GmbH ausgelagert werden. Für solche Rechtsträger gelten dann aus gewerberechtlicher Sicht die herkömmlichen Bestimmungen für juristische Personen.

#### **Zusammenfassung**

Die wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen wirft gewerberechtliche Fragen auf, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen können. Feststellungsverfahren und allenfalls Umorganisationen können negative Folgen etwa im Steuer- und Vergaberecht vermeiden.



## Zum Autor

Dr. *Roland Winkler* ist außerordentlicher Universitätsprofessor am Fachbereich Öffentliches Recht der Universität Salzburg.

## Fußnote( n)

- 1) Vgl den Sachverhalt zu VwGH 19. 9. 2001, 99/16/0091.
- 2) Vgl den Sachverhalt zu VKS Wien 2. 10. 2000, VKS-G 272/00 = bbl 2001/24.
- 3) Wobei sich die Mitglieder aus juristischen Personen öffentlichen Rechts rekrutieren können, wie zB Gemeinden.
- 4) Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 11 zu § 2; Kinscher, GewO, 13. Auflage (2007) Anm 3 zu § 1 Abs 1; Kinscher/Pallege-Barfuß, GewO, 7. Auflage (Stand 2007) Rz 32 zu § 2.
- 5) Für Universitäten und Fachhochschulen vgl Puntigam/Schwar, Gewerberecht und (wissenschaftliche) Forschung an Universitäten und Fachhochschulen, zfhr 2004, 129.
- 6) Vgl auch VKS Wien 2. 10. 2000, VKS-G 272/00 = bbl 2001/24 zur Erstellung eines "Arten und Lebensraumschutzprogramms"; die vergaberechtlichen Argumente zur Abgrenzung der Forschung sind hier auch aus gewerberechtlicher Sicht relevant.
- 7) Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 11 zu § 1; Hanusch, GewO (Stand 2007) Anm 19 und 23 zu § 1.
- 8) Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 10 zu § 1.
- 9) Vgl die Nachweise in Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 36 zu § 1; Hanusch, GewO (Stand 2007) Anm 29 zu § 1.
- 10) "Der nach der Aktenlage vorliegende Betrieb von Gewerben iSd gewerberechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs 2 GewO 1994) rechtfertigt jedenfalls nicht automatisch die Annahme, es würden auch Gewerbebetriebe im Sinne von § 44 Abs 1 iVm § 28 BAO unterhalten.;" VwGH 19. 9. 2001, 99/16/0091.
- 11) VwGH 29. 5. 1990, 88/04/0352.
- 12) Vgl Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 42 zu § 1 mwN; Kinscher/Pallege-Barfuß, GewO, 7. Auflage (Stand 2007) Rz 116 zu § 1.
- 13) Ähnlich über die Praxis Hanusch, GewO (Stand 2007) Anm 30 zu § 1.
- 14) Der VwGH hat die "Nachbarschaftshilfe am Bau" der GewO unterstellt (28. 1. 1983, 81/04/0037); wieweit dies verallgemeinert werden kann, ist unklar.

15) Die Selbständigkeit folgt dabei ohnehin aus dem Auftreten als Anbieter im eigenen Namen; vgl auch Hanusch, GewO (Stand 2007) Anm 13 zu § 1.

16) Ausnahmen nach § 2 GewO bleiben natürlich unberührt; daher unterliegen Ausschreibungen von Förderungen etwa für Kunst oder Wissenschaft ohnehin nicht der GewO; vgl oben B.

17) Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage (2003) Rz 39 - 41 zu § 1; Kinscher, GewO, 13. Auflage (2007) Anm 1 bis 5 zu § 1 Abs 6; restriktiver wohl VKS Wien 2. 10. 2000, VKS-G 272/00 = bbl 2001/24.

18) Nur hingewiesen sei auf den Umstand, dass die Betriebsräume, die der fraglichen Tätigkeit dienen, als gewerbliche Betriebsanlage zu betrachten sind; eine Genehmigungspflicht scheidet allerdings bei reinem Bürobetrieb idR aus. Für Produktionsbetriebe wird dagegen idR eine Genehmigungspflicht bestehen.

19) In diesem Sinn die EB zur GewO 1973, vgl dazu Kinscher/Pallege-Barfuß, GewO, 7. Auflage (Stand 2007) Rz 1 zu § 348.

20) Hierzu könnte allenfalls im Zusammenhang mit dem Vergaberecht auch auf gemeinschaftsrechtliche Argumente zurückgegriffen werden; vgl dazu an Hand eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens VfSlg 17.698/2005. AA möglicherweise Kinscher/Pallege-Barfuß, GewO, 7. Auflage (Stand 2007) Rz 1 zu § 348 auf Basis der EB zur GewO 1973; die dort angeführte restriktivere Judikatur des VwGH scheint indes überholt.

21) Nach § 348 GewO ist seit der GewO-Nov 2002 ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl § 333 GewO) zuständig, die Beibehaltung des Begriffs "Oberbehörde" in der Überschrift des § 348 GewO beruht auf einem Redaktionsversehen; vgl auch Kinscher/Pallege-Barfuß, GewO, 7. Auflage (Stand 2007) Rz 1 zu § 348.